

Achtung: Abmahngefahr

E-Mail-Verkehr: Neue gesetzliche Regelungen

Der Gesetzgeber hat neue gesetzliche Regelungen verabschiedet, die gerade für Kleinbetriebe eine erhebliche Gefahr darstellen. Seit dem 01. Januar 2007 müssen in der gewerblichem E-Mail-Korrespondenz Mindestangaben über das versendende Unternehmen erscheinen. Die ersten Abmahnwellen sind bereits gelaufen, doch nach wie vor besteht Handlungsbedarf.

Pflichtangaben in Geschäftsbriefen auch für Faxe und E-Mails

Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes über elektronische Handelsregister (BGBl 2006 Teil I Nr. 52, S. 2553) wurden unter anderem per 1. Januar 2007 die Regelungen zu Pflichtangaben in Geschäftsbriefen geändert. In den §§ 370 HGB, 350 GmbHG und 80 AktG wurde jeweils bezüglich der Pflichtangaben in Geschäftsbriefen der Passus "gleichviel welcher Form" eingefügt. Folge ist, dass die Pflichtangaben der genannten Vorschriften nun auch in der Signatur von geschäftlichen E-Mails, die an bestimmte Empfänger gerichtet sind, angegeben werden müssen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften besteht die Gefahr, dass Zwangsgeld festgesetzt oder das Unternehmen von einem Wettbewerber in Anspruch genommen - also kostenpflichtig abgemahnt - wird.

Die für eine GmbHs einschlägige gesetzliche Regelung (bei AG's gilt § 80 AktG), welche die notwendigen Angaben enthält, die in die Signatur der E-Mails aufgenommen werden sollten, lautet wie folgt:

§ 35a GmbHG

(1) Auf allen Geschäftsbriefen gleichviel welcher Form, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Geschäftsführer und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

Handlungsempfehlung

Wenn Sie abgemahnt werden: Dann sollten Sie die Unterlassungserklärung unterschreiben, jedoch den Passus mit dem Streitwert streichen. Der Streitwert muß dem Gegenstand der Abmahnung angemessen sein. Sie können also den Streitwert und die Vertragsstrafe ggf. herabsetzen. In der Regel gibt sich die gegnerische Seite damit zufrieden. Prüfen Sie im Internet in gängigen Foren, ob es sich um eine rechtswidrige Abmahnwelle haben. Auch dann sind die Chancen, keine Gebühren zu bezahlen gut. Kontaktieren Sie am besten Ihren Anwalt.

Sie haben die neue gesetzliche Regelung noch nicht umgesetzt? Dann sollten Sie dies schleunigst tun.

Sie sind ein größeres Unternehmen und wollen auf Nummer sicher gehen? Dann gibt es professionelle Software, die dies für Sie erledigt. Googlen Sie unter "Gesetzliche Regelungen für eMail Signaturen"

Vorteile von Softwarelösungen Solche Software bietet den Vorteil, dass EMail-Fußzeilen zur Integration von Textbausteinen, Rechtshinweise, Haftungsausschlüsse, Sicherheitshinweise, Verzichtserklärungen und Unternehmensinformationen zentral in ausgehende E-Mails eingebunden werden. Mit zusätzlichen Funktionen ist es möglich, die zeitliche Verwendung der Texte abhängig von Personen, Gruppen und Internetdomänen einzuschränken.

Die E-Mail-Signaturen aller Mitarbeiter können so zudem den Unternehmensvorgaben und einem einheitlichen Erscheinungsbild entsprechen. Die automatische Integration einer Haftungsausschlussklärung (Legal Disclaimer) in jede ausgehende E-Mail reduziert zudem Haftungsrisiken für Mitarbeiter und Verantwortliche auf allen Ebenen. Außerdem kann die gewünschte Personalisierung durch Verwendung von Adressbuch-Informationen einfach und flexibel gestaltet werden.

Personalisierung

Personalisierten Bestandteile wie Name, EMail-Adresse oder Telefonnummer der Signatur werden über Platzhalter in die Signatur eingefügt. Die Platzhalter werden vom System mit Feldinhalten wie etwa des Lotus Domino Adressbuches ersetzt. Die vordefinierten Signaturen werden entweder über einen Zeitplan oder per Knopfdruck an die Maildatenbanken der Anwender übertragen.

Signaturenmanagement

In der Regel bieten diese Programme Mandantenfähigkeit. Personen in der Unternehmensleitung (gerade in Konzernen) haben

häufig die Anforderung unterschiedliche Signaturen verwenden zu müssen (etwa wenn sie für mehrere Tochterfirmen tätig sind).
Diese Option stellt die Möglichkeit der Mandantenauswahl in einer MailDatenbank zur Verfügung.